

Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. November 2016

Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Es haben sich Änderungs- und Ergänzungsbedarfe zu verschiedenen dienstrechtlichen Verordnungen ergeben.

Im Einzelnen handelt es sich um

1. Änderung der Bremischen Nebentätigkeitsvergütungsverordnung

Die Nebentätigkeitsvergütungsverordnung sieht für die Lehrtätigkeit von nebenamtlich unterrichtenden Dozentinnen und Dozenten in unterschiedlichen Funktionen und Tätigkeiten die Zahlung einer Vergütung vor. Die geltende Vergütungshöhe bietet wenig Anreiz, Beamtinnen und Beamte für die notwendigen Aufgaben zu gewinnen.

- a) Durch Senatsbeschluss vom 16. Dezember 2014 wurde die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst hinsichtlich der Vergütungssätze für Prüfungstätigkeiten erhöht. Der Senat hatte in dem Verfahren darum gebeten, auch für die Anhebung der Nebentätigkeitsvergütung für Lehrtätigkeit einen Vorschlag zu erarbeiten.
- b) Des Weiteren war in der Änderungsverordnung vom 16.12.2014 eine Nebentätigkeitsvergütung für die Klausuraufsicht bei der ersten juristischen Staatsprüfung als pauschale Entschädigung festgelegt worden. Aus Gleichbehandlungsgründen soll diese Entschädigung jetzt auch für die Klausuraufsicht in der zweiten juristischen Staatsprüfung gezahlt werden.
- c) Die Anhebung der Vergütung für Lehrtätigkeit in drittmittelfinanzierten Studiengängen an der Universität, der Hochschule für Künste und den Fachhochschulen war bereits durch Artikel 4 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 08.04.2008 geschaffen worden. Die Regelung war seinerzeit bis zum Ablauf des Sommersemesters 2010 befristet und nicht verlängert worden.
- d) Aufgrund der Auflösung der Landesfeuerweherschule sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

2. Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

- a) Mit Beschluss vom 26.05.2015 hat der Senat die Aufgabe der bis dahin bestehenden Verwaltungsvorschrift über die Qualifizierung für ein Beförderungsamts ab der Besoldungsgruppe A 14 nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Bremischen Laufbahnverordnung (BremLVO) und die Implementierung eines weiterbildenden Masterstudiengangs „Entscheidungsmanagement“ (Professional Public Decision Making) beschlossen.

Beabsichtigt war in der Folge, Beförderungen bis zur Bes.Gr. A 14 für qualifizierte Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Allgemeine Dienste zu ermöglichen, die sich aus unterschiedlichsten Gründen, z.B. aus familiären Gründen nicht in der Lage sehen, eine umfangreiche Qualifizierung abzuleisten. Gleichzeitig sollte die Möglichkeit eröffnet werden, sich durch Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Entscheidungsmanagement“ auch auf Ämter ab der Bes. Gr. A 15 bewerben zu können. Gegen die dazu notwendige Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung wurden im Konsultationsverfahren mit den norddeutschen Ländern durchgreifende Bedenken gegen den Entwurf geäußert.

Um den Beamtinnen und Beamten, die sich nicht durch Erwerb eines Master- oder gleichwertigen Abschlusses qualifizieren, den beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, ist jetzt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente, eine neue Qualifizierungsmöglichkeit durch Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung vorgesehen. Mit der neu geschaffenen Beförderungsmöglichkeit wird der Schwerpunkt auf den Zugang zu qualifizierten Fachaufgaben gelegt (sog. Fachkarriere). Die Konzeptionierung der Qualifizierungsmaßnahme soll im Nachgang zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen.

- b) In Anlage 1 zur BremLVO sind die Studiengänge aufgeführt, die geeignet sind, in Verbindung mit einem Vorbereitungsdienst oder einer hauptberuflichen Tätigkeit die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. Hier sind die Masterstudiengänge Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making) und Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen als weitere geeignete Studiengänge aufzunehmen. Umgekehrt soll der dort für die Fachrichtung Allgemeine Dienste aufgeführte Studiengang „Geographie“ gestrichen werden, weil er nicht weiter besonders herausgehoben werden soll, sondern wie andere denkbare Studiengänge von der Generalklausel der Norm erfasst wird. Damit wird der zunehmenden Ausdifferenzierung der Studiengänge in der Praxis der Hochschulen Rechnung getragen, ohne die bestehende Rechtslage als solche zu verändern.
- c) In Anlage 2 zur BremLVO ist die Ausbildung zur/zum Fachangestellten für Bürokommunikation, die nicht mehr durchgeführt wird, zu streichen.
- d) Für Teilnehmer an einem Aufstiegslehrgang für Laufbahngruppe 2 ist es möglich, nach Vorliegen der Voraussetzung von einem Durchlaufen der noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1, bzw. dem Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 abzusehen. Für die Beamtinnen und

Beamten, die ein Bachelorstudium absolvieren, besteht diese Möglichkeit nicht.

- e) Redaktionelle Klarstellung über den Umfang der Feststellungskompetenz der obersten Dienstbehörde beim Erwerb der Laufbahnbefähigung durch Nachweis von geeigneten Bildungsvoraussetzungen und hauptberuflicher Tätigkeiten (§ 15 Abs. 4 BremLVO).

3. Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

Die in § 9 Absatz 2 BremBVO geregelte Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird gestrichen.

Aufgrund des gesetzlichen Mindestlohnanspruchs besteht Bedarf, den Stundensatz der beihilfefähigen Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe anzupassen.

4. Änderung der Bremischen Beurteilungsverordnung

Das Jobcenter Bremen ist eine gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Stadtgemeinde Bremen. Der Personalkörper setzt sich aus Bundesbediensteten (Bundesbeamte und Tarifbeschäftigte) und kommunalen Mitarbeiter/-innen des Amtes für Soziale Dienste (Kommunalbeamte und Tarifbeschäftigte) zusammen.

Für die Mitarbeiter/-innen des Jobcenters gelten die jeweils maßgeblichen Vorschriften nach Bundes- bzw. Landesrecht. Dies führt u.a. dazu, dass für Mitarbeiter/-innen des Jobcenters unterschiedliche Beurteilungsrichtlinien angewandt werden müssen. Damit wird die Vergleichbarkeit und somit auch die gezielte Personalentwicklung innerhalb der Mitarbeiter/-innen des Jobcenters erschwert. Ziel ist die einheitliche Anwendung der Beurteilungsrichtlinien der Bundesagentur für Arbeit für alle Mitarbeiter/-innen des Jobcenters Bremen.

5. Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung

Die Umsetzung verschiedener unionsrechtlicher Entscheidungen zum Urlaubsrecht, gesetzliche Regelungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf und weitere Änderungsbedarfe machen eine Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung notwendig. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Sachverhalte:

- a) Ein Urlaubsanspruch besteht erst nach einer sechsmonatigen Wartezeit. Es muss gewährleistet sein, dass auch für diese Zeit bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst zeitanteilig ein Urlaubsanspruch erworben wird (EuGH Urteil vom 26.06.2001, AZ.: C-173/99, EuGH Urteil vom 24.01.2012, AZ.: C-282/10).
- b) Das Tarifergebnis vom 28./29.03.2015 für den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) sieht für Auszubildende einen Urlaubsanspruch von 28 Tagen vor. Der Anspruch soll auf Beamtinnen und

Beamte im Vorbereitungsdienst übernommen werden.

- c) Die bisherigen Regelungen zum Urlaubsanspruch bei Beginn und Beendigung des Beamtenverhältnisses stellen eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.
- d) Beamtinnen und Beamte haben aus Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs, den sie krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr realisieren konnten.
- e) Das Pflegezeitgesetz vom 28.05.2008 (BGBl. I S. 896, 874), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2462) sieht zur kurzfristigen Pflege oder Organisation der Pflege eines nahen Angehörigen die Möglichkeit einer Freistellung von bis zu 10 Arbeitstagen vor.

B. Lösung

Änderung der Verordnungen gemäß anliegendem Entwurf.

1. Änderung der Bremischen Nebentätigkeitsvergütungsverordnung

Der Verordnungsentwurf sieht eine Anhebung der Vergütung für Lehrtätigkeiten im Rahmen der Referendarausbildung beim Hanseatischen Oberlandesgericht und im Bereich entgeltfinanzierter Weiterbildung und postgradualer Studien an der Universität, der Hochschule für Künste und den Fachhochschulen vor; außerdem die Zahlung einer pauschalen Entschädigung für Klausuraufsicht in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Die Regelungen für die Referendarausbildung und die Klausuraufsicht in der zweiten juristischen Staatsprüfung sowie die Regelungen für die Lehrtätigkeit in weiterbildenden Master-Studiengängen sollen abweichend am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die Anhebung der Nebentätigkeitsvergütung für Lehrtätigkeiten war bereits mit den Senatsvorlagen zur "Verordnung zur Änderung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten im bremischen öffentlichen Dienst" vom 16.12.2014 (Brem.GBl. 2015 S. 2) angekündigt worden. Die Sicherstellung des Lehrbetriebs im Bereich der weiterbildenden Masterstudiengänge an den Hochschulen und der Referendarausbildung und die Klausuraufsicht in der zweiten juristischen Staatsprüfung war nur möglich, da die Betroffenen auf eine Erhöhung der Vergütung vertraut haben. Aufgrund des langwierigen Abstimmungsprozesses, war die Änderung der Nebentätigkeitsvergütungen erst durch die vorliegende Änderungsverordnung möglich.

Der Begriff „Landesfeuerweherschule“ soll durch „Feuerwehr Bremen, Feuerwehr Bremerhaven ersetzt werden.

2. Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

- a) Durch Änderung des § 9 der BremLVO werden die Zulassungsvoraussetzungen für eine Qualifizierung im Rahmen einer sog. „Fachkarriere“ festgelegt. Die Qualifizierung ist vor allem auf lebensältere

Praktikerinnen und Praktiker zugeschnitten, die aufbauend auf einer längeren und erfolgreichen beruflichen Praxis die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Ämtern oberhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 erwerben sollen. Daher müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die Beamtinnen und Beamten müssen die Laufbahn bis zum letzten Beförderungssamt unterhalb des zweiten Einstiegsamtes bereits durchlaufen haben und sich in dem Amt mindestens drei Jahre überdurchschnittlich bewährt haben. Darüber hinaus wird eine vorherige Verwendung auf mindestens drei unterschiedlichen Dienstposten, davon zwei mindestens in der Wertigkeit A 11, vorausgesetzt und den Beamtinnen und Beamten müssen bereits Aufgaben eines bewerteten Amtes der Bes.Gr. A 14 übertragen worden sein. Von diesen Voraussetzungen kann der Landesbeamtenausschuss Ausnahmen zulassen.

Die oberste Dienstbehörde kann ergänzend ein besonderes Auswahlverfahren vorschreiben, um eine Bestenauslese sicher zu stellen. Inhalt und Umfang der Qualifizierungsmaßnahme sind an die laufbahnrechtliche Neuorientierung anzupassen.

- b) und c) Änderung der Anlagen 1 und 2 zur BremLVO.
- c) Durch Änderung des § 3 der BremLVO Schaffung der Möglichkeit einer Sprungbeförderung nach Abschluss eines Bachelorstudiums und Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Amt der Laufbahngruppe 2 im Umfang von zwei Jahren.

3. Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

Der Verordnungsentwurf sieht den Wegfall einer Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (323 Geburten 2015, 339 Geburten 2014) vor. § 9 Absatz 2 BremBVO wird gestrichen. Die beihilfefähigen Aufwendungen in Geburtsfällen beschränken sich damit ausschließlich auf die Versorgung des Kindes und der Mutter.

Des Weiteren wird der beihilfefähige Stundensatz für eine Familien- und Haushaltshilfe von 6 auf 9 Euro, der Höchstbetrag von 36 auf 54 Euro erhöht. Die beihilfefähigen Aufwendungen orientieren sich damit weitgehend am Mindestlohn. Der Satz von 9 Euro steht auch im Einklang mit der gesetzlichen Krankenversicherung.

4. Änderung der Bremischen Beurteilungsverordnung

Schaffung einer Ausnahmeregelung für die kommunalen Beamtinnen und Beamten, die dem Jobcenter zugewiesen sind.

5. Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung

- a) Die Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung übernimmt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Durch die Einfügung von § 4 Absatz 2 BremUrlVO wird sichergestellt, dass ein Teilurlaubsanspruch für die Wartezeit bei vorzeitiger Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht

- untergeht.
- b) Übernahme des Tarifergebnisses vom 28./29.03.2016 für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst durch Erhöhung des Urlaubsanspruches von 27 auf 28 Tage.
 - c) Die Änderung sieht eine grundsätzliche Zwölfteilung des Urlaubsanspruches zu jedem Zeitpunkt des Eintritts und bei Beendigung des Beamtenverhältnisses vor.
 - d) Umsetzung der EuGH Entscheidung vom 03.05.2012, Az.: C-337/10 durch Schaffung einer Regelung zur finanziellen Abgeltung eines aufgrund einer Dienstunfähigkeit vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommenen Erholungsurlaubs.
 - e) Übertragung des Urlaubsanspruches zur kurzzeitigen Pflege oder Organisation der Pflege eines nahen Angehörigen gem. § 2 des Pflegezeitgesetzes vom 28.05.2008 (BGBl. I S. 896).

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Da immer noch Frauen überwiegend mit der Pflege von Angehörigen betraut werden, ist anzunehmen, dass die Übertragung des Urlaubsanspruches zur kurzzeitigen Pflege oder Organisation der Pflege eines nahen Angehörigen aus dem Pflegezeitgesetz in die Bremische Urlaubsverordnung überwiegend diese Geschlechtergruppe entlasten wird.

Die Änderung der übrigen Vorschriften ist nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

1. Nebentätigkeitsvergütungsverordnung

Die Änderung der Nebentätigkeitsvergütungsverordnung verursacht Mehrkosten im Umfang der Inanspruchnahme des weiteren Vergütungsrahmens durch die Dienststellen. Tatsächliche Mehrkosten sind jeweils in den Budgets darzustellen und soweit möglich, aus Drittmitteln zu finanzieren.

2. Bremische Laufbahnverordnung

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Möglichkeit einer Sprungbeförderung in ein Amt der Laufbahngruppe 2 nach einem Bachelorstudium. Die Mehrausgaben richten sich nach dem Statusamt, das die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Bachelorprüfung innehat und sind daher nicht bezifferbar.

3. Bremische Beihilfeverordnung

Durch die Änderungen wird mit Minderausgaben in Höhe 41.500 Euro jährlich gerechnet.

4. Bremische Beurteilungsverordnung

Durch die Zurverfügungstellung des weitgehend technisierten Beurteilungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit für die Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen könnten Kosten durch die Bundesagentur in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Kosten kann derzeit nicht benannt werden, sie entstehen jedoch erst, wenn von der nun eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

5. Bremische Urlaubsverordnung

Die Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung verursacht Mehrkosten durch die Schaffung einer Regelung zur finanziellen Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubs und die Übertragung der Freistellungsmöglichkeit zur kurzfristigen Pflege und Organisation der Pflege eines nahen Angehörigen.

Die Regelung zur finanziellen Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubs wird unter direkter Anwendung der bindenden Rechtsprechung des EuGH bereits jetzt angewendet.

Die Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung in Bezug auf „die Schaffung einer Regelung zur finanziellen Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubs“ ist nicht kostenneutral umsetzbar. Eine konkrete Aussage des entstehenden finanziellen Aufwandes ist aufgrund nicht vorhersehbarer Fallzahlen nur annähernd möglich.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abgeltungsfälle aus dem Zeitraum der letzten 12 Monaten können sich Kosten in Höhe von ca. 6.750 € p.a. ergeben. Zur Kostenschätzung wurde der im ersten Halbjahr des Jahres 2016 aufgetretene Vorgang fiktiv auf ein Jahr hochgerechnet.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf der Änderungsverordnung wurde mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und allen Ressorts abgestimmt, einzelne Punkte wurden gesondert erörtert.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung im Transparenzportal steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf

- a) gemäß § 53 Beamtenstatusgesetz und § 93 Bremisches Beamtengesetz, § 39a Richtergesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und

- b) entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Stellungnahme zuzuleiten.

Entwurf

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom

Aufgrund des § 25, des § 59, des § 68, § 78 Satz 1 und 2 Nummer 4 und des § 80 Abs. 4 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17—2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 91) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst

Die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 443—2040-b-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2014 (Brem.GBl. 2015 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.1 wird das Wort "Landesfeuerweherschule" durch die Wörter "Feuerwehr Bremen, Feuerwehr Bremerhaven" ersetzt.

bb) In Nummer 2.3 wird die Angabe „EUR 17,90¹⁾“ durch die Angabe „EUR 25,00¹⁾“ ersetzt.

cc) In Nummer 5.6.1 wird das Wort "Landesfeuerweherschule" durch die Wörter "Feuerwehr Bremen, Feuerwehr Bremerhaven" ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 werden für die Lehrtätigkeit in weiterbildenden Master-Studiengängen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, für Lehrbeauftragte, die in Einzelfällen für Lehraufgaben wie Professoren in Lehrveranstaltungen von besonders herausgehobener Bedeutung oder mit einer außergewöhnlichen Belastung gewonnen werden müssen, gewährt:

an der Universität	bis zu EUR 100 ⁵⁾
an der Hochschule für Künste und an Fachhochschulen	bis zu EUR 80 ⁵⁾ .

Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend."

2. In § 3 Absatz 1 Nummer 8 werden nach dem Wort "ersten" die Wörter "und zweiten" eingefügt.

Artikel 2 **Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung**

Die Verordnung über die Laufbahnen der bremischen Beamtinnen und Beamten vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249—2040-d-1) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufstieg“ die Wörter „oder nach Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahngruppe 2“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach § 25 oder § 26“ die Wörter „oder bei Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahngruppe 2“ eingefügt.

2. Nach § 9 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulassung zu einer Qualifizierung nach Absatz 4 Nummer 3 setzt voraus, dass der Beamtin oder dem Beamten

1. bereits Aufgaben eines bewerteten Amtes der Besoldungsgruppe A 14 übertragen wurden,
2. sie oder er sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 mindestens drei Jahre überdurchschnittlich bewährt hat und
3. sie oder er nach erstmaliger Übertragung eines Amtes der Laufbahngruppe 2 den Nachweis der dienstlichen Mobilität durch den Einsatz auf drei verschiedenen Verwendungen von jeweils mindestens zwölfmonatiger Dauer in sich deutlich voneinander unterscheidenden Funktionen erbracht hat. Zwei der Verwendungen müssen mindestens der Besoldungsgruppe A 11 zuzuordnen sein.

Die oberste Dienstbehörde kann das erfolgreiche Durchlaufen eines Auswahlverfahrens vorschreiben. Der Landesbeamtenausschuss kann Ausnahmen von Nr. 3 zulassen. "

3. § 15 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Über den Erwerb der Laufbahnbefähigung nach den Absätzen 1 bis 3 i.V.m. § 14 Absatz 2 Satz 1 entscheidet die oberste Dienstbehörde."

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Studiengänge, in denen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert“ werden die Angaben zur Fachrichtung „Allgemeine Dienste, Einstiegsamt 2“ in der Spalte „Geeignete Studiengänge nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2“ wie folgt gefasst:

„Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial- oder Politikwissenschaften, Informatik, Rechtswissenschaften
Andere geeignete Studiengänge mit diesen oder mit betriebswirtschaftlichem,

Entwurf

gesundheitswirtschaftlichem, sozialversicherungsrechtlichem, informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt.

Masterstudiengang Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making) sowie Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen”.

5. In der Anlage 2 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Unmittelbar für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 qualifizierende berufliche Ausbildung und Fortbildung“ die vierte Zeile gestrichen.

Artikel 3 **Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung**

Die Bremische Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 215 – 2042-e-1), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung vom 26. November 2013 (Brem.GBl. S. 621) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „6“ wird durch die Zahl „9“, die Zahl „36“ durch die Zahl „54“ ersetzt.
 - b) Im Klammerzusatz wird die Bezeichnung „§ 9 Abs. 1 Nr. 4“ in „§ 9 Nr. 4“ geändert.
2. § 9 Absatz 2 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.
3. In § 12a Absatz 1 werden die Worte „und bei Aufwendungen im Sinne des § 9 Abs. 2“ gestrichen.
4. In § 12b Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch „Die Beihilfe zu den Aufwendungen für Verpflegung bei Kuren (§ 6 Abs. 5 Nr. 7) ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kur zu beantragen.“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 4a Abs. 4“ durch „§ 4b Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung der Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der bremischen Beamtinnen und Beamten**

Die Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamtinnen und Beamten (BremBeurtV) vom 28.03.2006 (Brem.GBl. S. 154), die zuletzt durch die Verordnung

Entwurf

zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamtinnen und Beamten vom 21.07.2015 (Brem. GBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

An § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Für die Beamtinnen und Beamten, die dem Jobcenter Bremen zugewiesen sind, finden für die Beurteilung dieses Personenkreises die Beurteilungsrichtlinien der Bundesagentur für Arbeit in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit sich die Beurteilung danach am statusrechtlichen Amt orientiert.“

Artikel 5 **Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung**

Die Bremische Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 337—2040-a-7), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2013 (Brem.GBl. S. 544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit besteht auch, wenn die Beamtin oder der Beamte vor erfüllter Wartezeit aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „27 Urlaubstage“ durch die Angabe „28 Urlaubstage“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beamtinnen und Beamten steht für jeden vollen Monat der Dienstleistungspflicht ein Zwölftel des Jahresurlaubs nach Absatz 1 zu, wenn sie im Laufe des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres endet.“

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Abgeltung von Urlaubsansprüchen

(1) Soweit bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses der Erholungsurlaub aufgrund einer Dienstunfähigkeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen worden ist, ist der Urlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährten Mindesturlaubsanspruchs von 20 Tagen nach Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. 299 S. 9) finanziell abzugelten, soweit er nicht verfallen ist.

Entwurf

(2) Für das Urlaubsjahr, in dem das Beamtenverhältnis endet, ist der zustehende Mindesturlaub anteilig zu ermitteln. Im Urlaubsjahr bereits genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch ist auf den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist. Bruchteile eines Tages sind in die Berechnung einzubeziehen.

(3) Die Höhe des Abgeltungsbetrages bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Monaten vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses zustehenden Bruttobesoldung. Für die Berechnung wird dabei ein Dreizehntel dieses Betrages durch die Anzahl der individuellen wöchentlichen Arbeitstage geteilt und mit der Zahl der abzugeltenden Urlaubstage multipliziert.

(3) Der Abgeltungsanspruch verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das Beamtenverhältnis beendet wird.

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

„5. für die Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder Sicherstellung einer pflegerischen Versorgung in einer akut aufgetretenen Pflegesituation für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), in der jeweils geltenden Fassung,

bis zu 10 Arbeitstage.

Die Pflegebedürftigkeit muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.“

Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1a bb), 1b) und Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 5 Nummer 2b mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Entwurf

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Durch Senatsbeschluss vom 16.12.2014 wurde die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst hinsichtlich der Vergütungssätze für Prüfungstätigkeiten erhöht. Der Senat hatte im Verfahren darum gebeten, auch für die Anhebung der Nebentätigkeitsvergütung für Lehrtätigkeit einen Vorschlag zu erarbeiten.

Mit der Änderung der bremischen Laufbahnverordnung werden folgende Ziele verfolgt:

1. Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten, die einen für den Zugang zur Laufbahngruppe 2 geeigneten Bildungsabschluss nachweisen können mit den Beamtinnen und Beamten, die einen Aufstieg absolviert haben.
2. Schaffung einer laufbahnrechtlichen Grundlage für das Überwinden der Beförderungsgrenze nach § 9 Bremische Laufbahnverordnung durch die Regelung einer Qualifizierungsmaßnahme für Beamtinnen und Beamte, die statt einer Führungskarriere eine sog. Fachkarriere anstreben.
3. Schaffung der laufbahnrechtlichen Grundlage für die Anerkennung neu eingerichteter Studiengänge als geeignete Bildungsabschlüsse als eine Voraussetzung für den Zugang zu den Laufbahnen sowie Bereinigung der in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Bildungsabschlüsse.
4. Redaktionelle Klarstellungen.

Mit der Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung wird die Entwicklung beim gesetzlichen Mindestlohn beihilferechtlich nachgezeichnet, durch die Streichung der Aufwendungen in Geburtsfällen erfolgt eine Gleichstellung mit den Mitgliedern der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Das Bestreben des Jobcenters Bremen, die Beurteilung der dort tätigen Beamtinnen und Beamten mit einem einheitlichen Beurteilungssystem durchzuführen, macht eine Änderung der Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der bremischen Beamtinnen und Beamten notwendig.

Die Umsetzung mehrerer EuGH-Entscheidungen zum Urlaubsrecht und weitere Änderungsbedarfe haben eine Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung notwendig gemacht:

1. Es muss gewährleistet sein, dass auch für die sechsmonatige Wartezeit zeitanteilig ein Urlaubsanspruch erworben wird. (s. EuGH Urteil vom 26.06.2001, AZ.: C-173/99, EuGH Urteil vom 24.01.2012, AZ.: C-282/10)

Entwurf

2. Übernahme des Tarifergebnisses vom 28./29.03.2015 für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst.
3. Die bisherigen Regelungen zum Urlaubsanspruch bei Beginn und bei Beendigung des Beamtenverhältnisses stellen eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.
4. Umsetzung der EuGH Entscheidung vom 03.05.2012, Az.: C-337/10 durch Schaffung einer Regelung zur finanziellen Abgeltung eines aufgrund einer Dienstunfähigkeit vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommenen Erholungsurlaubs.
5. Übertragung des Freistellungsanspruchs zur kurzfristigen Pflege oder Organisation der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend § 2 des Pflegezeitgesetzes vom 28.05.2008 (BGBl. I S. 896).

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung der Bremischen Nebentätigkeitsvergütungsverordnung):

Zu Nummer 1a:

Gemäß §§ 14, 19 und 40 des Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) sind in der ersten juristischen Prüfung bei der Besetzung der Prüfungskommission, der Klausurenkorrektur sowie der Leitung von Arbeitsgemeinschaften im Rechtsreferendariat juristische Praktikerinnen und Praktiker einzubeziehen. Die geltende Vergütungshöhe bietet wenig Anreiz diesen Personenkreis für die gesetzlich notwendigen Aufgaben zu gewinnen, so dass eine Erhöhung in dem vorgesehenen Rahmen erforderlich ist.

Die Gewinnung von Lehrbeauftragten für weiterbildende Master-Studiengänge, die aus Drittmitteln finanziert werden und Lehrtätigkeiten wie Professoren in Lehrveranstaltungen von besonders herausgehobener Bedeutung oder mit einer außergewöhnlichen Belastung übernehmen sollen, kann nur sichergestellt werden, wenn gewährleistet wird, dass eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Sie erreicht damit wieder das Niveau, das mit der Anhebung der Vergütung für Lehrtätigkeit in drittmittelfinanzierten Studiengängen an der Universität, der Hochschule für Künste und den Fachhochschulen Artikel 4 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 08.04.2008 (Brem.GBl. 2015 S. 2) geschaffen erreicht wurde, seinerzeit jedoch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2010 befristet und nicht verlängert worden war.

Da die Landesfeuerweherschule aufgelöst wurde und die Fortbildungen nun durch die Feuerwehren Bremen und Bremerhaven durchgeführt werden, ist Absatz 1 Nr. 2.1 und 5.6.1 redaktionell anzupassen.

Entwurf

Zu Nummer 1b:

Zur Sicherstellung des Lehrangebots im Bereich entgeltfinanzierter Weiterbildung und postgradualer Studien müssen ausreichend Lehrende in Nebentätigkeit gewonnen werden. Dies ist mit den geltenden Vergütungshöchstsätzen nicht zu realisieren. Daher wurde mit Artikel 4 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. April 2008 die Möglichkeit geschaffen, Lehrenden mit herausgehobenen Tätigkeiten in weiterbildenden Masterstudiengängen eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Regelung war bis zum Ablauf des Sommersemesters 2010 befristet worden.

Zu Nummer 2:

Nach einem Gespräch mit den Richterverbänden zur Erhöhung der Vergütungssätze für Prüfertätigkeiten wurde ein Vergütungstatbestand für Klausuraufsicht bei der ersten juristischen Staatsprüfung vorgesehen. Aus Gleichbehandlungsgründen soll diese Vergütung auch für die Aufsichtführenden in der zweiten juristischen Staatsprüfung gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung):

Zu Nummer 1:

Das Prinzip, dass sämtliche Ämter einer Laufbahn durchlaufen werden müssen, wird für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte durchbrochen: sie müssen das Amt der Besoldungsgruppe A 9 der Laufbahngruppe 2 nicht mehr durchlaufen, wenn Sie zuvor das Spitzenamt der Laufbahngruppe 1 (Besoldungsgruppe A 9 S) bereits erlangt hatten und können somit unmittelbar in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 befördert werden. In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte das Spitzenamt der Laufbahngruppe 1 (Besoldungsgruppe A 9 S) noch nicht erreicht haben, sind zudem sog. Sprungbeförderungen von z.B. Besoldungsgruppe A 7 nach Besoldungsgruppe A 9 möglich.

Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte eine Befähigung für die Laufbahngruppe 2 durch Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen gem. § 14 BremBG i.V.m. §§ 13 ff. BremLVO erlangt haben, sind nicht geregelt worden. § 3 Abs. 4 BremLVO regelt nur die Fälle, in denen die Beamtin oder der Beamte die Einstellungs Voraussetzungen für ein höheres Einstiegsamt in ihrer oder seiner Laufbahn erfüllt. Eine Laufbahn umfasst jedoch nur jeweils die Ämter der Laufbahngruppe 1 oder 2 der jeweiligen Fachrichtung. Der direkte Zugang zu einem Amt Laufbahngruppe 2 war in diesen Fallkonstellationen, in denen die Zugangsvoraussetzungen vorlagen, daher bislang nur durch eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag der Beamtin oder des Beamten und die gleichzeitige Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe möglich.

Um diese bestehende Benachteiligung künftig zu vermeiden, soll auch in diesen Fällen das Überspringen von Ämtern unter Erhalt der bisherigen Rechtsstellung als Beamtin bzw. Beamter auf Lebenszeit möglich sein. Voraussetzung für die unmittelbare Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 ist jedoch, dass die Zugangsvoraussetzungen vorliegen, also nach dem Erreichen des Bildungsabschlusses eine adäquate hauptberufliche Tätigkeit mit mindestens der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 9 mindestens 2 Jahre wahrgenommen wurde (§

Entwurf

15 BremLVO). Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass den Aufstiegsbeamtinnen und -beamten während des Aufstiegs Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen werden, angemessen.

Zu Nummer 2:

Mit der Ergänzung der Regelungen über die Beförderungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 14 werden zwei der Alternativen, nämlich nachträglicher Erwerb der Bildungsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt (in der Regel ein Master-Abschluss) oder Durchlaufen einer besonderen von der obersten Dienstbehörde vorgesehenen Qualifizierung, klarer als bisher voneinander abgegrenzt.

Der nachträgliche Erwerb eines geeigneten Mastergrades richtet sich typischerweise an lebensjüngere Beamtinnen und Beamte, die auf einen vorhandenen Bachelorabschluss aufbauen können. Mit dieser Perspektive wird der Neuordnung der Hochschulgrade im Rahmen des Bologna-Prozesses auch im Laufbahnrecht Rechnung getragen.

Die Qualifizierung nach Absatz 4 Nummer 3 ist dagegen vor allem auf lebensältere Praktikerinnen und Praktiker zugeschnitten, die aufbauend auf einer längeren und erfolgreichen beruflichen Praxis die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Ämtern oberhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 erwerben sollen.

Mit der Regelung in dem neuen Absatz 5 erhält diese Orientierung ihre laufbahnrechtliche Grundlage. Die Beamtinnen und Beamten müssen die Laufbahn bis zum letzten Beförderungssamt unterhalb des zweiten Einstiegsamtes bereits durchlaufen haben und sich in dem Amt mindestens drei Jahre überdurchschnittlich bewährt haben. Diese erhöhten Anforderungen an die Bewährung stellen sicher, dass nur überdurchschnittlich befähigte Beamtinnen und Beamte nach dieser Vorschrift für eine Beförderung in Betracht kommen. Dies muss in der Beurteilung deutlich zum Ausdruck kommen. Der geforderte Zeitraum von drei Jahren entspricht einem Beurteilungszeitraum; dadurch wird sichergestellt, dass der Dienstherr eine sichere Prognoseentscheidung darüber treffen kann, ob die Beamtin oder der Beamte die Aufgaben der Ämter oberhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 erfüllen kann. Schließlich setzt der berufliche Aufstieg in diese Ämter eine breite berufliche Verwendungsbreite voraus. Für den Nachweis dieser Voraussetzung bestimmt die Vorschrift eine vorherige Verwendung auf mindestens drei unterschiedlichen Dienstposten, davon zwei auf der Ebene der Besoldungsgruppe A 11. Dabei sind an die Differenziertheit der unterschiedlichen Verwendungen strenge Anforderungen zu stellen, die Tätigkeit in einem ähnlichen Themenfeld bei unterschiedlichen Behörden genügt nicht.

Von dieser Voraussetzung kann der Landesbeamtenausschuss bei dienstlichem Interesse Ausnahmen zulassen, wenn die dienstliche Verwendung der Beamtin oder des Beamten typischerweise eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung und einen damit verbundenen Zuwachs an beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen voraussetzt, z.B. bei Betriebsprüfern der Steuerverwaltung. Die Ausnahmemöglichkeit ist auch generell für Fachlaufbahnen, typischerweise außerhalb der Fachrichtung Allgemeine Dienste gegeben. Durch die Regelung, über den Landesbeamtenausschuss Ausnahmen zuzulassen, wird auch die Möglichkeit eröffnet, Härtefällen infolge der Neuregelung im Einzelfall gerecht werden zu können.

Entwurf

Einzelne dienstliche Verwendungen können so z.B. durch eine verantwortliche Tätigkeit in einem befristeten Projekt ersetzt werden.

Die Beamtinnen und Beamten müssen unmittelbar vor einer Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 stehen und Aufgaben eines solchen Amtes bereits wahrnehmen. Das funktionale Amt muss im Rahmen besoldungs- und haushaltsrechtlicher Vorschriften bewertet sein.

Für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen soll die Bewertung nach Maßgabe eines gesondert zu fassenden Beschlusses des Senats auf der Basis eines Gutachtens des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bremen e.V. erfolgen, wenn der Dienstposten bisher nicht bewertet war, die Beamtin oder der Beamte den Dienstposten bereits wahrgenommen hat und nunmehr auf diesem Dienstposten eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 angestrebt wird.

Die oberste Dienstbehörde kann ergänzend ein besonderes Auswahlverfahren vorschreiben, um eine Bestenauslese sicherzustellen.

Inhalt und Umfang der Qualifizierungsmaßnahme sind an die laufbahnrechtliche Neuorientierung anzupassen.

Zu Nummer 3:

§ 15 Absatz 4 wird neu gefasst, um Irritationen zum Umfang des Kompetenzbereichs der obersten Dienstbehörde hinsichtlich der Laufbahnbefähigung zu vermeiden. Die Feststellung der Laufbahnbefähigung, die durch Bildungsvoraussetzungen und hauptberufliche Tätigkeit erlangt wird, beinhaltet neben der Prüfung, ob entsprechende hauptberufliche Tätigkeiten ausgeübt wurden, auch die Prüfung, ob ein Studium in Verbindung mit der hauptberuflichen Tätigkeit geeignet ist, die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. Zu Klarstellung, dass die Entscheidung über die Laufbahnbefähigung eine einheitliche und alle Voraussetzungen umfassende Entscheidung ist, die durch die oberste Dienstbehörde zu treffen ist, wird nun ergänzend auf § 14 Abs. 2 Satz 1 verwiesen.

Zu Nummer 4:

Beamtinnen und Beamten der allgemeinen Verwaltung (Allgemeine Dienste) sollen unter besonderen Rahmenbedingungen die Möglichkeit erhalten, an dem weiterbildenden Masterstudiengang "Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)" teilzunehmen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 26.05.2015 eine entsprechende Kooperation mit der Universität Bremen beschlossen. Der Studiengang ist daher in der Anlage 1 als für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit qualifizierender Studiengang, aufzunehmen. Der Masterstudiengang "Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making)", der die gleichen Studieninhalte als Präsenzstudium vermittelt, ist dem berufsbegleitenden Studiengang dabei gleichzustellen.

Der Studiengang Geographie mit einem der in der Anlage 1 aufgeführten Schwerpunkte wird als ein für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit

Entwurf

geeigneter Studiengang entfernt, da dieser Studiengang nur dann geeignet ist, die für die Fachrichtung Allgemeine Dienste erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, wenn er einen der in der Vorschrift bereits genannten inhaltlichen Schwerpunkte aufweist. Damit ist der Studiengang aber bereits von der allgemeinen Regelung erfasst, ohne dass es der besonderer Erwähnung gerade dieses einen als denkbar geeignet anzusehenden Studiengangs bedarf. Die besondere Heraushebung dieses Studiengangs führt im Gegenteil eher zu dem Mißverständniss, dass dieser Studiengang eher geeignet ist als andere Studiengänge, die hier nicht besonders erwähnt sind. Angesichts der zunehmenden Ausdifferenzierung der Studiengänge ist dieses Verständnis der Norm aber nicht gewollt. Die Streichung des Studiengangs Geographie an dieser Stelle dient deshalb allein der Klarstellung des Gewollten, ohne die Rechtslage als solche zu verändern.

Zu Nummer 4:

Die Ausbildung zur/zum "Fachangestellten für Bürokommunikation" wird aufgrund des neuen Ausbildungsberufs "Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement" nicht mehr angeboten und ist daher aus der Anlage 2 als unmittelbar für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 qualifizierende berufliche Ausbildung zu streichen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung):

Zu Nummer 1:

Zu Nummer 1a:

Die Anpassung erfolgt mit Blick auf den gesetzlichen Mindestlohnanspruch.

Zu Nummer 1b:

Folgeänderung aufgrund Nummer 2.

Zu Nummer 2:

Die Streichung der Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung ist im Rahmen der Gleichbehandlung mit der Gesetzlichen Krankenversicherung angezeigt.

Zu Nummer 3:

Folgeänderung aufgrund Nummer 2.

Zu Nummer 4:

Folgeänderung aufgrund Nummer 2.

Zu Nummer 5:

Zu Nummer 5a:

Redaktionelle Änderung und Folgeänderung aufgrund Nummer 2.

Entwurf

Zu Nummer 5b:

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Änderung der BremBeurtV)

Für die kommunalen Beamtinnen und Beamten des Jobcenters Bremen soll zum Zwecke der Anwendung eines einheitlichen Verfahrens das Beurteilungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA) angewendet werden. Hierzu ist eine Änderung der Bremischen Beurteilungsverordnung notwendig, die eine Ausnahmeregelung für diesen Bereich vorsieht.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4):

§ 4 legt eine Wartezeit von sechs Monaten bei dem Eintritt in den öffentlichen Dienst fest, bevor Erholungsurlaub erstmals in Anspruch genommen werden kann. Die Beamtinnen und Beamten, deren Beamtenverhältnis innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einstellung im öffentlichen Dienst endet, verlieren jeglichen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, denn die Zwölfstel-Regelung des § 6 Abs. 2 bei Beendigung des Beamtenverhältnisses regelt nicht die Ansprüche für den Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter vor Ablauf der Wartezeit aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. Eine solche Regelung ist mit Unionsrecht nicht vereinbar. Grundsätzlich ist eine Wartezeitregelung zulässig, auch wenn die EU Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung selbst eine Wartezeitregelung nicht enthält. Dennoch können die Mitgliedstaaten die Art und Weise der Ausübung des Rechts auf Jahresurlaub im Einzelnen festlegen, indem sie z.B. regeln, wie die Arbeitnehmer den Urlaub nehmen können, der Ihnen für die ersten Wochen der Beschäftigung zusteht. Allerdings verpflichten unionsrechtliche Urteile die Mitgliedstaaten, zu gewährleisten, dass der Anspruch auf bezahlten Teilurlaubsanspruch für die Wartezeit bei Beendigung des Beamtenverhältnisses vor erfüllter Wartezeit nicht untergeht (s.a. EuGH vom 26.06.2001 - C 173/99, EuGH vom 20.01.2009 - C 350/06, EuGH vom 24.01.2012 – C 282/10, juris). Das wird durch die Einfügung des Absatzes 2 sichergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Das Tarifergebnis vom 28./29.03.2015 für den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) soll hinsichtlich der Höhe des Urlaubsanspruchs für Auszubildende für den Beamtenbereich übernommen werden. Dadurch erhöht sich der Urlaubsanspruch für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, von 27 um einen Tag auf 28 Tage. Die bisherige Regelung sieht vor, dass Beamtinnen und Beamte, die in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres eingestellt werden, ein Zwölfstel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zusteht; Beamtinnen und Beamte, die in der

Entwurf

ersten Jahreshälfte eingestellt werden, erhalten in jedem Fall den vollen Jahresurlaub.

Bei Eintritt in den Ruhestand sieht § 6 Abs. 2 abweichend von der grundsätzlichen Zwölftel-Regelung vor, dass bei Beendigung des Beamtenverhältnisses in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres der Urlaub sechs Zwölftel beträgt, bei Beendigung in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres zwölf Zwölftel.

Diese Regelungen stellen eine Ungleichbehandlung dar, die nicht gerechtfertigt ist. Die Änderung sieht daher eine Zwölftelung des Jahresurlaubs zu jedem Zeitpunkt des Eintritts und bei Beendigung des Beamtenverhältnisses vor.

Zu Nummer 3 (§ 12):

Beamtinnen und Beamte haben aus Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs, den sie krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr realisieren konnten. Das gilt auch bei einem Antritt der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Der Verfall von Resturlaubsansprüchen infolge längerer Krankheit ist mit Europarecht unvereinbar, da sonst der von der RL 2003/88/EG bezweckte Erholungsurlaub nicht erreicht wird (EuGH, Urteil vom 03.05.2012, Az.: C-337/10 und BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, Az.: 2-C 10.12). Der Anspruch auf finanzielle Abgeltung besteht in den Fällen, in den Urlaub krankheitsbedingt vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht mehr genommen werden konnte, in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet (BVerwG, Urteil vom 30.04.2014, Az.: 2 A 8.13) und wenn das Beamtenverhältnis durch Tod endet (EuGH, Urteil vom 12.06.2014, Az.: C-118/13).

Der Umfang des Abgeltungsanspruchs ist auf den unionsrechtlichen Mindesturlaubsanspruch von vier Wochen begrenzt. Darüber hinausgehende Urlaubstage aufgrund nationalen Rechts, wie z.B. Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, führen nicht zu einer Erhöhung des Mindestjahresurlaubs und sind nicht abzugelten. Der Anspruch auf Abgeltung setzt voraus, dass der unionsrechtliche Mindestjahresurlaub nicht verfallen und der Abgeltungsanspruch nicht verjährt ist.

Absatz 2 regelt die Berechnung des Urlaubsanspruchs.

Für das Jahr, in dem das Beamtenverhältnis endet, steht der Beamtin oder dem Beamten der Mindesturlaub nur anteilig bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses zu. Bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche, erhöht oder vermindert sich der Mindesturlaub entsprechend.

Außerdem stellt Absatz 2 klar, dass es nur darauf ankommt, ob und wieviel Urlaub die Beamtin oder der Beamte im laufenden Urlaubsjahr genommen hat. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr oder um Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren handelt. Dabei wird auch in Anspruch genommener Zusatzurlaub auf den Mindesturlaub angerechnet.

Entwurf

Der Urlaubsanspruch besteht grundsätzlich auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte im Urlaubsjahr zeitweise dienstfähig war, in dieser Zeit den Urlaub aber nicht oder nicht vollständig genommen hat.

Absatz 3 entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des EuGH, wonach es sachgerecht erscheint, auf die letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses als hinreichend langen Referenzzeitraum abzustellen, um die Auswirkungen zufälliger Schwankungen der Besoldung zu verringern. (vgl. auch EuGH, Urteil vom 15.09.2011, Az.: C-155/10, Rn. 21 ff.).

Für die Berechnung des Abgeltungsanspruchs ist die Summe der Bruttobezüge für die letzten drei Monate durch 13 (Zahl der Wochen eines Quartals) zu dividieren; der sich hieraus ergebende Betrag ist durch die Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage pro Woche zu dividieren; anschließend ist der sich daraus ergebende Betrag mit der Anzahl der nach Absatz 1 abzugeltenden (ungerundeten) Urlaubstage zu multiplizieren. Bruttobesoldung sind die Bezüge, die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären. Das sind z.B. Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen. Einmalzahlungen, Sonderzahlungen, Nachzahlungen etc. bleiben unberücksichtigt. Die für die Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständige Stelle setzt die abzugeltenden Urlaubstage fest und teilt diese der Beamtin oder dem Beamten und zeitgleich der für die Auszahlung der Besoldung zuständigen Stelle zur Berechnung und Auszahlung mit.

Absatz 4 regelt die Verjährungsfrist, die gemäß Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, Az.: 2 C 10.12, drei Jahre beträgt und die dem Ende des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist.

Zu Nummer 4 (§ 19):

Am 01.01.2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2462) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehenden Regelungen des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes durch Freistellungsmöglichkeiten und finanzielle Leistungen verbessert. U.a. wird die bisherige 10tägige Freistellungsmöglichkeit für Beschäftigte, die kurzfristig eine Pflegesituation organisieren müssen, durch eine Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld) gestärkt. Das Gesetz gilt nicht für Beamtinnen und Beamte.

Die vom Bundesgesetzgeber verfolgte Zielsetzung, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu verbessern, ist auch für den Bereich der bremischen Beamtinnen und Beamten umzusetzen.

Die Änderung des § 19 BremUrIVO setzt § 2 des Pflegezeitgesetzes für die Anwendung auf bremische Beamtinnen und Beamte um. Hinsichtlich der finanziellen

Entwurf

Unterstützung (Lohnersatzleistung durch die Pflegekassen) kommt eine entsprechende Verpflichtung der (privaten) Pflegekassen durch den Landesgesetzgeber aufgrund fehlender Gesetzgebungskompetenz nicht in Betracht. Es bleibt insofern nur die Variante, den Sonderurlaub im Grundsatz unter Belassung der Bezüge zu gewähren.

Daher wird mit der Regelung den Beamtinnen und Beamten der Anspruch eingeräumt, bis zu 10 Arbeitstage unter den genannten Voraussetzungen bei akut auftretenden Pflegesituationen dem Dienst unter Fortzahlung der Bezüge fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung einer oder eines nahen Angehörigen sicherzustellen. Der Anspruch bezieht sich dabei auf jeden nahen Angehörigen unabhängig vom Urlaubsjahr. Das Recht dem Dienst fernzubleiben, ist auf Akutfälle begrenzt und kann nur in Anspruch genommen werden, wenn im konkreten Fall die Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest bestätigt wird.

Die Regelung ist zwar als Ermessensvorschrift ausgestaltet, dem Antrag ist aber regelmäßig stattzugeben, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Ausgestaltung der Regelung als gebundene Ermessensvorschrift im Gegensatz zum Rechtsanspruch aus § 2 des Pflegezeitgesetzes ist angesichts der besonderen Pflichtenbindung im Beamtenverhältnis geboten.

Die Regelung umfasst den unerwarteten Eintritt einer besonderen Pflegesituation. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn plötzlich eine ambulante oder stationäre Pflege eingerichtet werden muss. Nicht erfasst sind hingegen Veränderungen in der Pflegestufe, Veränderungen des Gesundheitszustandes oder beispielsweise die Inanspruchnahme durch einen Notruf mittels Notrufgerät.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die Regelungen für die Referendarausbildung und die Klausuraufsicht in der zweiten juristischen Staatsprüfung sowie die Regelungen für die Lehrtätigkeit in weiterbildenden Master-Studiengängen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, für Lehrbeauftragte, die in Einzelfällen für Lehraufgaben wie Professoren in Lehrveranstaltungen von besonders herausgehobener Bedeutung oder mit einer außergewöhnlichen Belastung gewonnen werden müssen, sollen abweichend am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Die Anhebung der Nebentätigkeitsvergütung für Lehrtätigkeiten war bereits mit den Senatsvorlagen zur "Verordnung zur Änderung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten im bremischen öffentlichen Dienst" vom 16.12.2014 (Brem.GBl. 2015 S. 2) angekündigt worden. Die Sicherstellung des Lehrbetriebs im Bereich der weiterbildenden Masterstudiengänge an den Hochschulen und der Referendarausbildung und die Klausuraufsicht in der zweiten juristischen Staatsprüfung war nur möglich, da die Betroffenen auf eine Erhöhung der

Entwurf

Vergütung vertraut haben. Aufgrund des langwierigen Abstimmungsprozesses, war die Änderung der Nebentätigkeitsvergütungen erst jetzt möglich.

Die Änderung zur sog. Zwölftelregelung im Urlaubsrecht kann nur mit Wirkung für die Zukunft zu Beginn eines Urlaubsjahres in Kraft gesetzt werden. Aus dieser Notwendigkeit folgt das abweichende Inkrafttreten zum 1. Januar 2017.